

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

27. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. November 1974

Nummer 112

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2123	8. 6. 1974	Bekanntmachung der Neufassung der Satzung des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe (VZWL)	1604

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Hinweise	Seite
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 21 v. 1. 11. 1974	1609
	Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen Nr. 10 v. 23. 10. 1974	1610

I.

2123

**Bekanntmachung der Neufassung der Satzung
des Versorgungswerkes der
Zahnärztekammer Westfalen-Lippe (VZWL)**

Vom 8. Juni 1974

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung vom 8. Juni 1974 folgende Satzung des Versorgungswerkes beschlossen, die durch Erlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 15. Oktober 1974 - VI B 1 - 15. 03. 66 - genehmigt worden ist.

I. Abschnitt:

Aufgaben und Organisation

- § 1 Name, Sitz, Zweck des Versorgungswerkes
- § 2 Organe des Versorgungswerkes
- § 3 Aufgaben der Kammerversammlung
- § 4 Geschäftsführender Ausschuß
- § 5 Aufsichtsführender Ausschuß
- § 6 Geschäftsgrundsätze
- § 7 Satzungsänderung und Auflösung des Versorgungswerkes

II. Abschnitt:

Teilnahme

- § 8 Pflichtmitgliedschaft
- § 9 Befreiungen
- § 10 Nachversicherung
- § 11 Freiwillige Mitgliedschaft
- § 12 Altersbestimmung
- § 13 Ende der Mitgliedschaft
- § 14 Verlegung des Wohnsitzes

III. Abschnitt:

Beiträge

- § 15 Pflichtbeiträge
- § 16 Freiwillige Beiträge
- § 17 Stundungen
- § 18 Folgen der Säumnis

IV. Abschnitt:

Leistungen

- § 19 Leistungsbedingungen
- § 20 Kapitalleistungen
- § 21 Rentenoptionsrecht
- § 22 Berufsunfähigkeitsrenten
- § 23 Rehabilitationsmaßnahmen
- § 24 Beitragsfreie Anwartschaft, Rückvergütung

V. Abschnitt:

Übergangs- und Schlußbestimmungen

- § 25 Besitzstandswahrung
- § 26 Rechtsmittel
- § 27 Gerichtsstand
- § 28 Inkrafttreten

I. ABSCHNITT

Aufgaben und Organisation

§ 1

Name, Sitz, Zweck des Versorgungswerkes

(1) Das Versorgungswerk führt den Namen „Versorgungswerk der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe“ (VZWL) und hat seinen Sitz in Münster (Westf.).

(2) Das Versorgungswerk erstreckt sich auf den Geschäftsbereich der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe.

(3) Das Versorgungswerk ist eine Einrichtung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe. Es dient der Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung der Kammerangehörigen.

§ 2

Organe des Versorgungswerkes

(1) Oberstes Organ des Versorgungswerkes ist die Kammerversammlung. Die Verwaltung erfolgt durch

- a) den Geschäftsführenden Ausschuß,
- b) den Aufsichtsführenden Ausschuß.

(2) Angehörige der Zahnärztekammer, die nicht Mitglieder des Versorgungswerkes sind, können weder dem Geschäftsführenden noch dem Aufsichtsführenden Ausschuß als gewählte Mitglieder oder deren Stellvertreter angehören.

§ 3

Aufgaben der Kammerversammlung

Der Kammerversammlung obliegt

1. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses und des Aufsichtsführenden Ausschusses;
2. die Entgegennahme des Jahresabschlusses;
3. die Entlastung der Ausschüsse (Nr. 1);
4. die Beschlußfassung über Änderungen der Satzung;
5. die Beschlußfassung über die Auflösung des Versorgungswerkes und die im Zuge der Liquidation erforderlichen Maßnahmen.

§ 4

Geschäftsführender Ausschuß

(1) Der Geschäftsführende Ausschuß besteht aus drei zahnärztlichen Mitgliedern, einem juristischen Sachverständigen mit Befähigung zum Richteramt, dem Geschäftsführer des Versorgungswerkes und als Berater einem bestellten Versicherungsmathematiker. Für jedes der zahnärztlichen Mitglieder wird ein Stellvertreter für den Verhinderungsfall gewählt. Der Ausschuß zieht nach Bedarf Sachverständige hinzu. Die zahnärztlichen Mitglieder des Ausschusses und ihre Stellvertreter sowie der juristische Sachverständige werden auf die Dauer von vier Jahren - jedoch zeitlich begrenzt bis zum 31. 3. des Jahres, in dem die Amtsperioden auslaufen - von der Kammerversammlung gewählt.

Wiederwahl ist zulässig.

Die turnusmäßig ausscheidenden Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses bleiben bis zur Neuwahl durch die Kammerversammlung im Amt. Der Ausschuß wählt seinen Vorsitzenden aus der Mitte der zahnärztlichen Mitglieder.

(2) Der Geschäftsführende Ausschuß führt die laufenden Geschäfte im Rahmen dieser Satzung. Er ist für die Durchführung der Beschlüsse der Kammerversammlung verantwortlich und hat die von dem Aufsichtsführenden Ausschuß aufgestellten Richtlinien zu beachten. Insbesondere ist er verpflichtet, jährlich, spätestens sechs Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres, einen Geschäftsbericht mit Vermögensnachweis sowie Gewinn- und Verlust-Rechnung dem Aufsichtsführenden Ausschuß vorzulegen.

Der Geschäftsführende Ausschuß kann nach Zustimmung durch den Aufsichtsführenden Ausschuß Überleitungsabkommen mit anderen berufsständischen Versorgungswerken abschließen. Sie bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörden.

(3) Der Geschäftsführende Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder oder Stellvertreter, davon mindestens zwei Zahnärzte, anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Beim Ausscheiden eines Mitgliedes rückt der Stellvertreter kommissarisch nach. Die Kammerversammlung bestätigt in der nächsten Sitzung diesen oder wählt neu. Bei Bestätigung ist ein neuer Stellvertreter zu wählen. Die Bestätigung und die Wahl gelten für die restliche Zeit der Wahlperiode des ausgeschiedenen Mitgliedes.

(5) Der Aufsichtsführende Ausschuß kann durch einstimmigen Beschluß der Anwesenden das Ruhen der Tätigkeit eines Mitgliedes oder stellvertretenden Mitgliedes des Geschäftsführenden Ausschusses aus schwerwiegenden Gründen beschließen. Bei der Beschlußfassung müssen mindestens 5 Mitglieder des Aufsichtsführenden Ausschusses - darunter der juristische Sachverständige gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 - anwesend sein. Die Kammerversammlung entscheidet endgültig.

§ 5

Aufsichtsführender Ausschuß

(1) Dem Aufsichtsführenden Ausschuß gehören an:

1. der Präsident der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe, als Vorsitzender;
2. der Vizepräsident der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe, als stellvertretender Vorsitzender;
3. drei Angehörige der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe;
4. ein juristischer Sachverständiger mit der Befähigung zum Richteramt;
5. ein Finanzsachverständiger.

Für jedes Mitglied nach Nr. 3 wird ein Stellvertreter für den Verhinderungsfall gewählt.

Die Personen zu Nrn. 3, 4 und 5 werden auf die Dauer von vier Jahren - jedoch zeitlich begrenzt bis zum 31. 3. des Jahres, in dem ihre Amtsperioden auslaufen - von der Kammerversammlung gewählt.

Wiederwahl ist zulässig.

Die turnusmäßig ausscheidenden Mitglieder des Aufsichtsführenden Ausschusses bleiben bis zur Neuwahl durch die Kammerversammlung im Amt.

(2) Dem Aufsichtsführenden Ausschuß obliegen folgende Aufgaben:

1. die Überwachung der Geschäftstätigkeit;
2. die Prüfung der Rechnungsabschlüsse;
3. die Erteilung von Richtlinien für die Kapitalanlage des Versorgungswerkes;
4. Beschlußfassung über das Ruhen der Tätigkeit eines Mitgliedes des Geschäftsführenden Ausschusses im Sinne des § 4 Abs. 5;
5. Bestellung eines versicherungsmathematischen Sachverständigen.

(3) Der Aufsichtsführende Ausschuß wird durch den Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er tritt zur Prüfung des Rechnungsabschlusses jeweils innerhalb eines Monats nach Vorlage des Prüfberichts zusammen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Auf Verlangen des Geschäftsführenden Ausschusses oder von mindestens zwei Mitgliedern des Aufsichtsführenden Ausschusses ist der Aufsichtsführende Ausschuß unverzüglich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

(4) Je ein Vertreter der allgemeinen Aufsichts- und der Versicherungsaufsichtsbehörde sind zu den Sitzungen des Aufsichtsführenden Ausschusses einzuladen.

(5) Der Aufsichtsführende Ausschuß ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und insgesamt mehr als die Hälfte seiner Mitglieder oder Stellvertreter anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit. § 4 Abs. 5 bleibt unberührt.

(6) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes rückt der Stellvertreter kommissarisch nach. Die Kammerversammlung bestätigt in ihrer nächsten Sitzung diesen oder wählt neu. Bei Bestätigung ist ein neuer Stellvertreter zu wählen. Scheidet ein Sachverständiger vorzeitig aus, so wählt die Kammerversammlung in ihrer nächsten Sitzung neu.

Die Wahlen gelten für die restliche Zeit der Wahlperiode des ausgeschiedenen Mitgliedes.

(7) Für die zahnärztlichen Mitglieder des Aufsichtsführenden Ausschusses gilt § 10 Abs. 2 Nr. 1 der Satzung der Kammer entsprechend.

§ 6

Geschäftsgrundsätze

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Das Versorgungswerk hat spätestens in Abständen von drei Jahren eine versicherungsmathematische Bilanz durch einen Sachverständigen aufstellen zu lassen, die den Aufsichtsbehörden und der Kammerversammlung vorzulegen ist. Auf Verlangen der Aufsichtsbehörden sind auch zu anderen Zeitpunkten versicherungsmathematische Gutachten zu erstellen.

(3) Ergibt sich aus der versicherungsmathematischen Bilanz ein Überschuß, so sind davon jeweils 5 v. H. der Sicherheitsrücklage zuzuführen, bis diese Rücklage 5 v. H. der Summe der Vermögenswerte erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat. Der weitere Überschuß ist nach Maßgabe der von den Aufsichtsbehörden genehmigten Bestimmungen auf die am Stichtag vorhandenen Mitglieder aufzuteilen. Die Gewinnanteile werden angesammelt und bei Beendigung des Versorgungsverhältnisses mit der Versorgungsleistung ausgezahlt. Die Rentner erhalten die Gewinnanteile ausgezahlt oder auf Antrag nach versicherungsmathematischen Grundsätzen der Rente zugeschlagen.

(4) Ergibt sich aus der versicherungsmathematischen Bilanz ein Fehlbetrag, so ist dieser zu Lasten der Sicherheitsrücklage auszugleichen. Wenn die Sicherheitsrücklage hierfür nicht ausreicht, können zur Deckung des verbleibenden Fehlbetrages durch Beschluß der Kammerversammlung aufgrund von Vorschlägen des versicherungsmathematischen Sachverständigen die Beiträge der Mitglieder erhöht oder die Beitragszahlungsdauer verlängert oder die Versorgungsleistungen herabgesetzt oder Änderungen der genannten Art gleichzeitig vorgenommen werden. Alle Maßnahmen zur Beseitigung von Fehlbeträgen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörden und haben auch für die bestehenden Versorgungsverhältnisse Wirkung. Eine Erhebung von Nachschüssen ist ausgeschlossen.

(5) Der Jahresabschluß ist durch einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer zu prüfen.

(6) Bekanntmachungen des Versorgungswerkes erfolgen nach Ermessen des Geschäftsführenden Ausschusses durch Einzelnachricht oder durch Veröffentlichung in dem Mitteilungsorgan der zentralen Landesvertretung.

(7) Das Vermögen des Versorgungswerkes ist nach den Bestimmungen der §§ 54, 68 und 69 des Versicherungsaufsichtsgesetzes und den von der Versicherungsaufsichtsbehörde hierzu erlassenen Richtlinien anzulegen.

(8) Der Geschäftsführende Ausschuß hat zu überprüfen, ob die Beiträge zum Versorgungswerk in einem angemessenen Verhältnis zum jeweiligen Höchstbeitrag der Angestelltenversicherung stehen und ob die Beiträge den Änderungen der wirtschaftlichen Lage der Mitglieder des Versorgungswerkes entsprechen. Er hat der Kammerversammlung Vorschläge zur Anpassung zu unterbreiten. Diese Anpassung erfolgt in Form von Pflichtaufstockungen zusätzlich zur schon bestehenden Grundversorgung. Hierüber hat die Kammerversammlung zu beschließen.

§ 7

Satzungsänderung und
Auflösung des Versorgungswerkes

(1) Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit aller gewählten Mitglieder der Kammerversammlung.

(2) Die Auflösung des Versorgungswerkes bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der gewählten Mitglieder der Kammerversammlung.

(3) Diese Beschlüsse der Kammerversammlung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörden.

(4) Im Falle der Auflösung des Versorgungswerkes wird die Abwicklung durch einen Liquidationsausschuß durchgeführt, dem ein aktives Mitglied des Versorgungswerkes, ein Rentebeziehendes Mitglied und ein versicherungsmathematischer Sachverständiger angehören müssen. Die Mitglieder des Liquidationsausschusses werden in der Kammerversammlung gewählt. Sie müssen von den Aufsichtsbehörden bestätigt werden.

(5) Wird von der Kammerversammlung nicht die Übertragung der Versorgungsverhältnisse des Versorgungswerkes gem. § 14 des Versicherungsaufsichtsgesetzes auf ein anderes Versorgungsunternehmen beschlossen, so erlöschen die bestehenden Versorgungsverhältnisse mit Ablauf des Monats, in dem die Aufsichtsbehörden den Beschluß zur Auflösung genehmigt haben. In diesem Falle erfolgt die Verteilung des Vermögens an alle Mitglieder nach einem von den Aufsichtsbehörden zu genehmigenden Plan.

II. ABSCHNITT Teilnahme

§ 8

Pflichtmitgliedschaft

(1) Mitglieder des Versorgungswerkes sind grundsätzlich alle Angehörigen der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe, die bei Gründung des Versorgungswerkes das 68. Lebensjahr nicht vollendet hatten. Zahnärzte/Zahnärztinnen, die nach Errichtung des Versorgungswerkes Angehörige der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe werden, erwerben im gleichen Zeitpunkt die Pflichtmitgliedschaft, sofern sie das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(2) Ausgenommen sind Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst mit Versorgungs- bzw. Rentenansprüchen.

(3) Die Pflichtmitgliedschaft umfaßt eine Teilnahme an der Grundversorgung und den Pflichtaufstockungen bis zum Eintrittsalter von 56 Jahren.

(4) Teilnehmer an der Unfall-Zusatz-Versorgung sind alle Mitglieder des Versorgungswerkes, die Pflichtbeiträge zahlen.

§ 9

Befreiungen

(1) Von der Teilnahme an der Pflichtmitgliedschaft können Angehörige der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe auf Antrag ganz oder teilweise befreit werden,

1. wenn sie den zahnärztlichen Beruf nicht ausüben;
2. wenn sie Beamte oder Angestellte im öffentlichen Dienst mit Versorgungs- bzw. Rentenansprüchen werden, und zwar vom Zeitpunkt der Erlangung der Anwartschaft an;
3. wenn sie aufgrund einer auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglieder einer anderen berufsständischen Versorgungseinrichtung geworden sind und ihre Mitgliedschaft aufrechterhalten;
4. wenn der Beitrag in einem unzumutbaren Verhältnis zum Einkommen steht, wobei als Maßstab der entsprechende Gesamtbeitrag zur Angestelltenversicherung herangezogen wird;
5. wenn sie nur eine befristete Berufsausübungserlaubnis besitzen und sich nicht niedergelassen haben;
6. wenn sie nur eine vorübergehende, drei Monate nicht übersteigende Tätigkeit im Kammerbereich übernehmen.

Befreiungen, die aus einem der vorgenannten Gründe ausgesprochen sind, gelten auch für nachfolgende Pflichtaufstockungen.

(2) Die Befreiung kann widerrufen werden, wenn die Gründe weggefallen sind und das 45. Lebensjahr nicht vollendet ist. Der Kammerangehörige ist verpflichtet, dem Versorgungswerk den Fortfall der Befreiungsvoraussetzungen unverzüglich anzuzeigen.

§ 10

Nachversicherung

Wird beim Versorgungswerk ein Antrag auf Nachversicherung gemäß § 124 des Angestelltenversicherungsgesetzes gestellt, so führt das Versorgungswerk die Nachversicherung nach den folgenden Bestimmungen durch.

Beim Versorgungswerk können Zahnärzte (Zahnärztinnen) nachversichert werden, die

- a) unmittelbar vor Beginn der Nachversicherungszeit Mitglieder des Versorgungswerkes waren, oder
- b) im Laufe der Nachversicherungszeit die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft kraft der Satzung beim Versorgungswerk erfüllt haben, oder
- c) unmittelbar im Anschluß an die Nachversicherungszeit die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft kraft der Satzung des Versorgungswerkes erfüllen.

Das Versorgungswerk ist verpflichtet, die Nachversicherungsbeiträge entgegenzunehmen. Die nachentrichteten Beiträge sind so zu verrechnen, wie sie fällig gewesen wären, wenn zu den Zeiten, für die nachentrichtet wird, Mitgliedschaft bestanden hätte.

Der Nachversicherte gilt rückwirkend für die Dauer der Nachversicherung als Mitglied kraft Satzung des Versorgungswerkes. Der Eintritt des Versorgungsfalles steht der Nachversicherung nicht entgegen.

§ 11

Freiwillige Mitgliedschaft

(1) Jeder Angehörige der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe, der das 56. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann auf Antrag eine freiwillige Mitgliedschaft gem. § 16 (1) erwerben. Ein ärztliches Gesundheitszeugnis ist beizubringen. Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn der Inhalt des Gesundheitszeugnisses dieses bedingt. Das Versorgungsverhältnis beginnt mit dem Monat, in dem der Antrag gestellt wurde, sofern der Annahme des Antrages keine Hinderungsgründe entgegenstehen.

(2) Jeder Angehörige der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe, der das 64. Lebensjahr nicht vollendet hat, kann eine freiwillige Mitgliedschaft gem. § 16 (2) erwerben.

(3) Die gleichen Rechte haben Mitglieder des Versorgungswerkes, die durch Fortzug nicht mehr Angehörige der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe sind.

§ 12

Altersbestimmung

Bei der Bestimmung des Eintrittsalters wird ein Lebensjahr als voll gerechnet, wenn von ihm bei Beginn der Teilnahme mehr als 6 Monate verflossen sind.

§ 13

Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Erfüllung der Ansprüche im Erlebensfall, mit dem Tod des Mitgliedes, mit der Befreiung von der Mitgliedschaft auf Antrag oder mit der antragsgemäßen Entlassung wegen Fortzugs aus dem Kammerbereich.

(2) Die beitragspflichtige Mitgliedschaft endet durch Beschluß des Geschäftsführenden Ausschusses, wenn ein Mitglied, das seit mehr als drei Monaten der Zahnärztekammer nicht mehr angehört, die Beiträge zum Versorgungswerk trotz Hinweis auf die Folgen der Säumnis nicht zahlt. Das gleiche gilt, wenn die Beiträge sonst uneinbringlich sind.

(3) Die freiwillige Mitgliedschaft kann durch das Mitglied mit einer Frist von drei Monaten auf den Monatsschluß durch Einschreibebrief an das Versorgungswerk gekündigt werden. Bei Nichteinhaltung der Beitragszahlung trotz Aufforderung (gem. § 18 [2]) steht dem Versorgungswerk das Recht zur fristlosen Kündigung zu.

(4) Das Versorgungswerk kann bei der freiwilligen Mitgliedschaft innerhalb von drei Jahren nach Antragstellung vom Vertrag zurücktreten, wenn das Mitglied bei der Antragstellung wesentlich unrichtige Angaben über gefahrerhebliche Umstände gemacht hat. Das Recht des Versorgungswerkes, das Versorgungsverhältnis wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

§ 14

Verlegung des Wohnsitzes

Wer seinen Wohnsitz oder seinen Arbeitsplatz aus dem Bereich der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe verlegt, bleibt Pflichtmitglied des Versorgungswerkes und nimmt satzungsgemäß an den Aufstockungen teil. Die freiwillige Mitgliedschaft wird von dieser Regelung nicht berührt. Auf Antrag wird das Mitglied aus dem Versorgungswerk entlassen. Die Bestimmungen der mit den Versorgungswerken anderer Kammerbereiche geschlossenen Überleitungsabkommen sind hierbei zu berücksichtigen.

III. ABSCHNITT

Beiträge

§ 15

Pflichtbeiträge

(1) Die Höhe der Monatsbeiträge und die Dauer der Beitragszahlung ist aus den Tabellen 1 und 2 zu ersehen.

(2) Der Beitrag zur Unfall-Zusatz-Versorgung beträgt einheitlich monatlich DM 6,- zusätzlich. Er ist bis zum Ende der

allgemeinen Beitragspflicht zu zahlen. Dies gilt auch bei einer nur teilweisen Zahlungspflicht aufgrund einer Teilbefreiung.

(3) Die Beiträge sind vierteljährlich im voraus als Bringschuld zu entrichten. Soweit die Mitgliedschaft zum Versorgungswerk nicht am ersten eines Monats beginnt, wird für den angebrochenen Monat der volle Monatsbeitrag erhoben. Angestellte Zahnärzte können auf Antrag ihre Beiträge monatlich, spätestens bis zum letzten eines jeden Monats, entrichten.

§ 16

Freiwillige Beiträge

(1) Als freiwillige Einzahlungen können nach Antragsannahme laufende Beiträge zu einem durch DM 50,- teilbaren Monatsbeitrag geleistet werden (Tabelle 3).

(2) Als jährliche Einmalzahlungen können Beträge von DM 500,- oder höhere durch DM 100,- teilbare Beträge eingezahlt werden (Tabelle 4).

(3) Die freiwilligen Einzahlungen dürfen im Jahr zusammen mit den Pflichtbeiträgen die Beiträge nicht übersteigen, die höchstens nach § 114 und § 115 Absatz 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes entrichtet werden können.

§ 17

Stundungen

(1) Kann die laufende Beitragszahlung wegen eines nachgewiesenen wirtschaftlichen Notstandes vorübergehend nicht geleistet werden, so können die Beiträge auf Antrag ganz oder teilweise gestundet werden. Auf die rückständigen Beiträge werden Zinsen berechnet, deren Höhe jeweils einheitlich vom Geschäftsführenden Ausschuß festgelegt wird.

(2) Bei Eintritt des Versorgungsfalles vor Tilgung des Rückstandes wird dieser einschließlich Zinsen mit der Versorgungsleistung verrechnet.

§ 18

Forgen der Säumnis

(1) Ist im Zeitpunkt des Versorgungsfalles kein Beitrag gezahlt, so ist das Versorgungswerk von der Verpflichtung zur Leistung einschließlich der Unfall-Zusatz-Versorgungsleistung frei.

(2) Sind nach Zahlung des Erst-Beitrages die Beiträge nicht weiter oder nicht vollständig gezahlt, so fordert das Versorgungswerk das Mitglied unter Hinweis auf die Rechtsfolgen weiterer Säumnis schriftlich auf, die Rückstände innerhalb einer Nachfrist von zwei Wochen unmittelbar an das Versorgungswerk zu zahlen.

Ist das Mitglied nach Ablauf der Nachfrist in weiterem Verzuge, so werden im Versorgungsfalle die Leistungen nach dem technischen Geschäftsplan gekürzt.

(3) Nach Ablauf der Nachfrist entfällt der Anspruch auf Unfall-Zusatz-Versorgungsleistung. Der Anspruch lebt wieder auf, sobald die fälligen Beiträge entrichtet sind.

(4) Die Mahnkosten und Säumniszuschläge trägt das Mitglied. Der Geschäftsführende Ausschuß kann pauschale Mahnkosten und Säumniszuschläge in angemessener Höhe festsetzen.

(5) Wenn der Aufenthaltsort nicht zu ermitteln ist, kann das Mahnverfahren auch durch öffentliche Zustellung bewirkt werden.

(6) Die Verpflichtung zu weiteren Beitragszahlungen wird nicht berührt.

IV. ABSCHNITT

Leistungen

§ 19

Leistungsbedingungen

(1) Das Versorgungswerk gewährt unter der Voraussetzung, daß mindestens ein Monatsbeitrag geleistet wurde, einen Rechtsanspruch auf die Versorgungsleistungen gem. § 20. Soweit Mitglieder nur anteilige Beitragsleistungen zu entrichten haben, vermindert sich der Anspruch auf Versorgungsleistungen im Verhältnis der Beitragsleistung.

(2) Die Leistungen werden von dem Versorgungswerk unmittelbar an den Berechtigten gezahlt. Die Berechtigung ist urkundlich nachzuweisen.

(3) Die Ansprüche auf die Leistungen aus der Grundversorgung, ersten und zweiten Pflichtaufstockung können weder abgetreten noch verpfändet werden, noch kann sonst über sie anderweitig vorzeitig verfügt werden. Dennoch erfolgte Abtretungen sind dem Versorgungswerk gegenüber unwirksam.

(4) Leistungen aus der Unfall-Zusatz-Versorgung werden gewährt, wenn das Mitglied durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsbeschädigung erleidet und der Tod des Mitgliedes als Folge eines Unfalles innerhalb eines Jahres eintritt.

1. Als Unfälle gelten auch:

- Wundansteckungen, bei denen der Ansteckungsstoff durch eine Unfallverletzung in den Körper gelangt ist, sowie alle in Ausübung der zahnärztlichen Tätigkeit entstandenen Infektionen, bei denen aus der Krankheitsgeschichte, dem Befund oder der Natur der Erkrankung hervorgeht, daß der Krankheitserreger durch eine Schädigung der Haut – gleichviel, wie diese entstanden sein mag – oder durch Einspritzen infektiöser Massen in Auge, Mund oder Nase in den Körper gelangt ist;
- Gesundheitsschädigungen durch nachweislich unbeabsichtigtes Einatmen von Gasen oder Dämpfen;
- durch plötzliche Kraftanstrengungen hervorgerufene Verrenkungen, Zerrungen und Zerreißen.

2. Als Unfälle gelten nicht:

- Vergiftungen durch Nahrungs-, chemische und Arzneimittel;
- akute oder chronische Infektionskrankheiten, Berufskrankheiten, Erkrankungen infolge seelischer Einwirkungen;
- Gesundheitsschädigungen durch Licht-, Temperatur- und Witterungseinflüsse, es sei denn, daß das Mitglied diesen Einflüssen infolge eines Unfalles ausgesetzt war;
- Gesundheitsschädigungen durch künstliche Höhensonne, Röntgen-, Radium- und ähnliche Strahlen, es sei denn, daß es Gesundheitsschädigungen durch diese Strahlen bei der vom behandelnden Arzt für notwendig erachteten Behandlung von Folgen eines Unfalles sind.

3. Ausgeschlossen sind:

- Unfälle durch Kriegsereignisse oder bürgerliche Unruhen, sofern das Mitglied an den bürgerlichen Unruhen auf seiten der Unruhestifter teilgenommen hat;
- Unfälle, die das Mitglied erleidet bei der Ausführung oder dem Versuche von Verbrechen oder vorsätzlichen Vergehen;
- Beschädigungen des Mitgliedes bei Heilmaßnahmen und Eingriffen, die das Mitglied an seinem Körper vornimmt oder vornehmen läßt, soweit die Heilmaßnahmen oder Eingriffe nicht durch einen Unfall veranlaßt waren; das Schneiden von Nägeln, Hühneraugen, Hornhaut gilt nicht als solcher Eingriff;
- Unfälle bei Luftfahrten, es sei denn, daß das Mitglied den Unfall als Fluggast eines Verkehrsflugzeuges erleidet, das sich im Dienste eines behördlich genehmigten Luftverkehrsunternehmens auf einem planmäßigen Streckenflug oder einem Rundflug befindet;
- Unfälle infolge von Fahrten mit dem Kraftfahrzeug jeder Art, sofern es sich um eine Wettfahrt oder um die Vorbereitungen zu einer solchen (Training) oder um eine Fahrt handelt, mit der eine Geschwindigkeitsprüfung verbunden ist;
- Selbstmord.

4. In Zweifelsfällen legt der Geschäftsführende Ausschuß die Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen (Anhang zu §§ 179 bis 185 Versicherungsvertragsgesetz) der Auslegung zugrunde.

5. Tritt eine erhöhte Gefahr dadurch ein, daß gemeinsame Flüge anlässlich einer gemeinsamen Veranstaltung von mehreren Zahnärzten unternommen werden, so besteht Unfallversicherungsschutz für die beteiligten Mitglieder nur dann, wenn der gemeinsame Flug spätestens 2 Wochen vor

Reisebeginn dem Versorgungswerk angezeigt ist und das Versorgungswerk die Anmeldung jedem Teilnehmer schriftlich bestätigt hat.

(5) Tritt der Tod außer durch Unfall innerhalb eines Jahres nach einer freiwilligen Einmalzahlung ein, so wird nur diese Einmalzahlung zurückgezahlt.

§ 20

Kapitalleistungen

(1) Im Erlebensfall erfolgt eine Kapitalzahlung nach Maßgabe der Tabellen 1 bis 4 an das Mitglied bei Vollendung des festgesetzten Endalters.

(2) Bei Versorgungsansprüchen, die erst bei Vollendung des 66., 67. oder 68. Lebensjahres fällig werden, kann auf Antrag des Mitgliedes die Versorgungsleistung schon vor dem Ablauf gewährt werden, frühestens jedoch bei Vollendung des 65. Lebensjahres. Die Versorgungsleistung wird hierbei jedoch entsprechend den versicherungsmathematischen Grundsätzen berechnet. Dieses bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörden.

(3) Bei vorzeitigem Tod des Mitgliedes erfolgt die Kapitalzahlung nach Maßgabe der Tabellen 1 bis 4 an die Hinterbliebenen. Hinterbliebene in diesem Sinne sind die Witwe (Witwer), gesetzlich oder testamentarisch eingesetzte Erben. Das Versorgungswerk kann mit befreiender Wirkung an die Witwe (Witwer) zahlen. Ist eine Witwe (Witwer) nicht vorhanden, so erfolgt, sofern keine Bezugsberechtigung oder sonstige Willenserklärung vorliegt, die Zahlung nach dem Verhältnis der im Erbschein ausgewiesenen Erbanteile, jedoch nur an natürliche Personen.

(4) Bei Unfalltod wird während der Dauer der Beitragszahlung zusätzlich ein Kapital von DM 60 000,- gezahlt.

(5) Die Kapitalleistung ist spätestens zwei Wochen nach Vorlage aller Unterlagen fällig.

(6) Die Ansprüche auf Kapitalleistungen verjähren in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluß des Jahres, in welchem die Leistungspflicht entsteht.

§ 21

Rentenoptionsrecht

(1) Innerhalb von acht Wochen nach Eintritt des Versorgungsfalles kann im Erlebensfall das Mitglied, bei vorzeitigem Tod nur der hinterbliebene Ehegatte, einmalig Rente beantragen. Wählt der hinterbliebene Ehegatte die Rente, so sind alle weiteren Ansprüche – auch Dritter – gegen das Versorgungswerk ausgeschlossen.

(2) Das Mitglied kann eine Altersrente mit oder ohne Einschluß von zwei Drittel der Altersrente als Witwen-(Witwer-)rente wählen. Witwen-(Witwer-)rente kann nur eingeschlossen werden, wenn die Ehe vor Vollendung des 60. Lebensjahres des Mitgliedes geschlossen wurde oder wenn die Ehe mindestens 3 Jahre bestand.

(3) Soweit eine Witwen- oder Witwerrente gewährt wird, kann bei Wiederheirat auch eine Abfindung in Höhe des fünffachen Jahresrentenbetrages gezahlt werden.

(4) Die Höhe der Rente errechnet sich nach dem technischen Geschäftsplan. Dieser bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörden.

(5) Laufende Renten können nicht rückgekauft werden.

(6) Eine Rente wird erstmalig für den Monat gezahlt, der auf den Monat folgt, in dem der Versorgungsfall eintritt.

§ 22

Berufsunfähigkeitsrenten

(1) Mitglieder, die infolge leistungsbeeinträchtigender Gesundheitsschäden ihre zahnärztlichen Fähigkeiten auf nicht absehbare Zeit, auch außerhalb einer Praxistätigkeit, wirtschaftlich in keiner Weise mehr nutzen können und ihre gesamte zahnärztliche Tätigkeit einstellen, haben Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente.

Die zahnärztliche Tätigkeit gilt nicht als aufgegeben, wenn die Praxis durch einen Vertreter oder in ähnlicher Weise weitergeführt wird. Ein Mitglied, das diesen Antrag stellt, ist verpflichtet, sich auf Verlangen des Versorgungswerkes ärztlich untersuchen und evtl. beobachten zu lassen. Ist das Ver-

sorgungswerk oder der Antragsteller mit der Entscheidung des Arztes nicht einverstanden, ernennt der Geschäftsführende Ausschuß eine Kommission, bestehend aus zwei Ärzten, von denen einer beamteter Arzt sein muß, und einem Zahnarzt. Diese Kommission entscheidet endgültig.

(2) Bei Erkrankungen, die eine vorübergehende Berufsunfähigkeit begründen, besteht Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente erst nach Ablauf der 26. Krankheitswochen.

(3) Sind die Gesundheitsschäden durch Rauschgiftsucht des Zahnarztes eingetreten, so bestehen keine Ansprüche.

(4) Das Versorgungswerk hat das Recht, in Fällen der Berufsunfähigkeit in jährlichen Abständen Nachuntersuchungen vornehmen zu lassen.

(5) Der Jahresbetrag der Berufsunfähigkeitsrente wird mit 8% des für den Erlebensfall erworbenen Kapitalanspruchs festgesetzt. Nicht miteingeschlossen wird der Kapitalanspruch aus der freiwilligen Einmalzahlung.

(6) Die Rente wird erstmalig für den Monat gezahlt, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind, nicht jedoch vor dem Monat, in dem der Antrag beim Versorgungswerk vorlag.

(7) Die Berufsunfähigkeitsrente wird bei Erreichen der vorgesehenen Altersgrenze oder beim vorzeitigen Tod des Mitgliedes durch die ursprüngliche Kapital-/Rentenleistung abgelöst.

(8) Während des Bezugs der Berufsunfähigkeitsrente erlischt die Beitragspflicht.

§ 23

Rehabilitationsmaßnahmen

(1) Einem Mitglied des Versorgungswerkes, bei dem Berufsunfähigkeit festgestellt ist, kann auf Antrag ein Zuschuß zu den Kosten notwendiger Rehabilitationsmaßnahmen gewährt werden, wenn hierdurch seine Berufsfähigkeit voraussichtlich wiederhergestellt werden kann.

(2) Soweit nach Gesetz oder Satzung für die Durchführung von Rehabilitationsmaßnahmen ein Träger der Sozialversicherung oder eine sonstige durch Gesetz verpflichtete Stelle, insbesondere eine Berufsgenossenschaft, die Kriegspferversorgung oder die Bundesanstalt für Arbeit zuständig ist, entfällt eine Kostenbeteiligung. Das gilt auch, wenn ein Mitglied als Beamter oder als Angestellter im öffentlichen Dienst spruch auf Beihilfe oder Tuberkulosenhilfe hat.

(3) Die Entscheidung über die Kostenbeteiligung und ihre Höhe trifft der Geschäftsführende Ausschuß unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles, bei Widerspruch der Aufsichtsführende Ausschuß.

§ 24

Beitragsfreie Anwartschaft, Rückvergütung

Bei Befreiung, Entlassung oder Kündigung kann das Mitglied die beitragsfreie Anwartschaft oder die Rückvergütung wählen. Die Berechnung erfolgt nach dem technischen Geschäftsplan.

V. ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 25

Besitzstandswahrung

Die aufgrund früherer Satzungen erworbenen Rechte bleiben erhalten.

§ 26

Rechtsmittel

Gegen die Entscheidungen des Geschäftsführenden Ausschusses des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe kann das Mitglied binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung des Beschlusses Widerspruch bei der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe einlegen. Der Widerspruch ist spätestens binnen einer weiteren Frist von einem Monat ab Einlegung schriftlich zu begründen. Die ZÄKWL entscheidet durch den Aufsichtsführenden Ausschuß als Widerspruchsstelle. Ein ablehnender Widerspruchsentscheid ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 27

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz der Kammer.

§ 28

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1974 in Kraft.

– MBl. NW. 1974 S. 1604.

II.

Hinweise

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 21 v. 1. 11. 1974

(Einzelpreis dieser Nummer 1,20 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite
Allgemeine Verfügungen	
Bereinigung der Justizverwaltungsvorschriften	241
Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi); hier: Änderungen und Ergänzungen des bundeseinheitlichen Teils	241
Verzeichnis der Sachverständigen für gerichtliche Blut- gruppengutachten	242
Bekanntmachungen	250
Personalmeldungen	250
Gesetzgebungsübersicht	252

– MBl. NW. 1974 S. 1609.

**Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes
des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen**

Nr. 10 v. 23. 10. 1974

(Einzelpreis dieser Nummer 3,- DM zuzügl. Portokosten)

A. Amtlicher Teil			
I Kultusminister		Übergang deutscher Schüler von ausländischen Schulen auf Schulen im Lande Nordrhein-Westfalen. RdErl. d. Kultusministers v. 4. 9. 1974	605
Personalmeldungen	574	Europäischer Wettbewerb 1975 (Europäischer Schultag). RdErl. d. Kultusministers v. 5. 9. 1974	605
Entschädigung der Mehrarbeit im Schuldienst und Vergütung des nebenamtlichen Unterrichts. RdErl. d. Kultusministers v. 28. 8. 1974	577	II Minister für Wissenschaft und Forschung	
Entschädigung der Mehrarbeit im Schuldienst und Vergütung des nebenamtlichen Unterrichts. RdErl. d. Kultusministers v. 28. 8. 1974	581	Personalmeldungen	606
Vergütung der Mehrarbeit im Schuldienst, des nebenamtlichen Unterrichts und des zusätzlichen Unterrichts für Lehramtsanwärter und Studienreferendare; hier: Vergütungssätze ab 1. 8. 1974. RdErl. d. Kultusministers v. 23. 9. 1974	585	Graduierungssatzung der Gesamthochschule Wuppertal. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 19. 8. 1974	607
Vergütung für die Erteilung nebenberuflichen Unterrichts an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen. RdErl. d. Kultusministers v. 25. 9. 1974	593	Promotionsordnung des Fachbereichs Mathematik-Informatik der Gesamthochschule Paderborn. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 29. 8. 1974	609
Schulaufsichtsdienst für Grundschulen, Hauptschulen und Sonderschulen. RdErl. d. Kultusministers v. 25. 9. 1974	593	Verfassung der Fachhochschule Bielefeld. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 22. 8. 1974	611
Ordnung der Sonderprüfung für die Zulassung zum Studium an den Pädagogischen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen. RdErl. d. Kultusministers v. 26. 8. 1974	593	Verfassung der Fachhochschule Niederrhein; hier: Änderung. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 29. 8. 1974	611
Entlassungstermine für Schüler der allgemeinbildenden Schulen und der beruflichen Vollzeitschulen am Ende des Schuljahres 1974/75. RdErl. d. Kultusministers v. 2. 9. 1974	593	Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn; hier: Änderungen. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 30. 8. 1974	611
Ordnung der Reifeprüfung für Nichtschüler; hier: Neufassung. RdErl. d. Kultusministers v. 4. 9. 1974	594	Promotionsordnung der Universität Dortmund für die Fachrichtung Raumplanung. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 29. 8. 1974	611
Ordnung der Reifeprüfung an den Gymnasien; hier: Änderung. RdErl. d. Kultusministers v. 28. 8. 1974	603	B. Nichtamtlicher Teil	
Vorläufige Ordnung der Abschlußprüfung des Staatlichen Pädagogischen Fachinstituts zur Ausbildung von Fachlehrern an Schulen; hier: Änderung. RdErl. d. Kultusministers v. 16. 9. 1974	603	Stellenausschreibungen im Geschäftsbereich des Kultusministers	615
Fachlehrerausbildung; hier: Aushilfslehreraktion - Änderungen. RdErl. d. Kultusministers v. 16. 9. 1974	604	Studienaufenthalt in den USA	618
Übergang von Schülern deutscher Schulen im Ausland auf in-nerdeutsche Schulen. RdErl. d. Kultusministers v. 26. 8. 1974	605	Wettbewerb für junge Forscher und Erfinder	618
		Buchhinweise	618
		Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 26. August bis 2. Oktober 1974	619
		Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 20. August bis 3. Oktober 1974	623

- MBl. NW. 1974 S. 1610.

Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.